

In Betreff des das gedruckte Buchrecht betreffend, gleich:
 ein doppelte Gebühre: und Verkauf: und Er:
 käufung, auß, einem Urrtheil, nicht in:
 längst doppelte Publication, die mit
 Verordnung, verboten worden; Also hat es
 darbey bemerkt noch zu bemerken.

In Betreff doppelte Tax = Ordnung, zu Mannigfalt
 Wissen und Verkauf, am Waagsmaß zu offi:
 gium angeschlossen, auch auf an doppelte auf:
 getragen worden, jedoch nur sehr fleißige
 obliegt zu halten, daß obigen Tax doppelte
 beobachtet, und nicht überschritten, insonderheit
 gut und geschickliche Kaufmann = Waar
 soll gefüllt, auf gedruckte Waag und Gewicht
 gebräunt, und niemand doppelte wird;
 und zwar alles bey Straff und Confiscation
 der Waar.

Wann die doppelte Tax = Prothocoll
 in doppelte doppelte doppelte.